
Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen

Beschlussvorschlag: Die Kirchensynode stimmt den beiden Änderungen der Satzung

der Diakonie Hessen vom 15. November 2017 zu.

Rechtsgrundlage: § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes

i. V. m. § 15 Nummer 7 der Satzung der Diakonie Hessen

Begründung: Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen entscheidet am

15. November 2017 über zwei Satzungsänderungen. Diese bedürfen gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes der Zustimmung

durch die Kirchensynode.

Zur Begründung wird auf die beigefügten Vorlagen für die Mitglie-

derversammlung verwiesen.

Die Kirchenleitung empfiehlt, den Satzungsänderungen zuzustim-

men.

Finanzielle

Auswirkungen: Keine

Anlagen: Vorlagen für die Mitgliederversammlung:

 Satzungsänderung bzgl. Wahlen, insbesondere in den Aufsichtsrat (Änderung der §§ 24 und 15)

2. Satzungsergänzung bzgl. der Satzungspflicht zum Arbeitsrecht

- Ermöglichung auch eines kirchengemäßen Tarifvertrags (§ 9)

Referent: OKR Lehmann

Drucksache Nr. 70/17

Diakonie ≅ Hessen

Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen am 15. November 2017 in Hanau

TOP 4 a):

Satzungsänderung bzgl. Wahlen, insbesondere in den Aufsichtsrat

Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Regelungen in § 24 Abs. 3 sowie § 15 Ziff. 5 der Satzung Diakonie Hessen werden wie folgt gefasst (Änderungen in Fettdruck hervorgehoben):

Derzeitige Fassung:

- § 24 Beschlussfassungen und Wahlen
- (1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen,

frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende

gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte

Beschlussfähigkeit enthalten.

- (2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr
- als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als

die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber

die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen

den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten

haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los.

Neue Fassung:

- § 24 Beschlussfassungen und Wahlen
- (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Wahlen folgende Regelungen:
- 1. Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretendem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) eingereicht werden und spätestens fünf Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
- 2. Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere zur Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, erfolgen als Listenwahl. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme für eine Kandidatin bzw. einen

Diakonie iii Hessen

Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Kandidaten abgegeben worden, sind diese als nur eine Stimme für diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber zu zählen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Sollten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und insofern eine Entscheidung für die Besetzung der Vereinsämter erforderlich sein, findet zwischen diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.

- 3. Bei Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt, insbesondere den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz eines Gremiums, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) unverändert
- gen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltun-

- (5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.
 Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.

(-)

Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Derzeitige Fassung:	Neue Fassung:
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
5. über Vorlagen und Anträge zu beraten	5. über Vorlagen und Anträge zu beraten

vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden; und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand

oder von Mitgliedern eingebracht werden;

Begründung:

Zu § 24 Abs. 3 Nr. 1(neu) der Satzung:

Durch eine frühzeitige Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten soll das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats erleichtert werden. Das (Nach-) Drucken von Wahlzetteln während der Mitgliederversammlung soll insoweit möglichst vermieden werden. Die Benennung von weiteren Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar in der Mitgliederversammlung ist dennoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 24 Abs. 3. Nr. 2(neu) und Nr. 3(neu) der Satzung:

Die derzeitige Satzungsregelung unter § 24 Abs. 3 birgt bei enger Orientierung am Wortlaut das Risiko einer "Überwählung" in sich, d.h. es können bei einer bestimmten "ungünstigen" Stimmenverteilung mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden - also jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten -, als Plätze zu vergeben sind. Daneben bleibt es bei den oben beschriebenen Schwierigkeiten der Wahldurchführung und dem Risiko, mehrere Wahlgänge durchführen zu müssen. Dies kann den Ablauf einer Mitgliederversammlung empfindlich stören und bei starken Verzögerungen auch die Beschlussfähigkeit gefährden. Diesen Unwägbarkeiten soll durch die Einführung einer Listenwahl bei Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere in den Aufsichtsrat, begegnet werden. Bei den Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu § 24 Abs. 3 Nr. 4(neu) der Satzung:

Die Regelung soll dahingehend präzisiert werden, dass es der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter obliegt, eine offene Wahl vorzuschlagen. Überdies wird klargestellt, dass lediglich die Vereinsmitglieder zu einem entsprechenden Votum aufgefordert sind.

Zu § 24 Abs. 5 der Satzung:

Diese Regelung wird durch Streichung der Sätze 2 und 3 auf Beschlüsse beschränkt. Für Wahlen gilt die (Sonder-) Regelung unter § 24 Abs. 3 Nr. 4(neu).

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 70/17



Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Zu § 15 Nr. 5 der Satzung:

Diese Änderung ist rein redaktioneller Art und dient der Vermeidung von Missverständnissen. Das Recht zur Einbringung von Vorlagen und Anträgen – einschließlich Wahlvorschlägen – in die Mitgliederversammlung steht neben dem Aufsichtsrat und dem Vorstand jedem Mitglied zu. Dieses Recht muss satzungsgemäß bzw. entsprechend der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, aber nicht unbedingt in der Mitgliederversammlung selbst. So sind z. B. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat grundsätzlich vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.

Frankfurt am Main, 29.9.2017

Dr. Harald Clausen Vorstand

Diakonie ≅ Hessen

Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen am 15. November 2017 in Hanau

TOP 4 b):

Satzungsergänzung bzgl. der Satzungspflicht zum Arbeitsrecht - Ermöglichung auch eines kirchengemäßen Tarifvertrags

Diakonie :ii
Hessen

Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 10 der Satzung der Diakonie Hessen wird ergänzt und wie folgt gefasst: (vorgeschlagene Streichungen sowie die neuen Einfügungen im Text hervorgehoben):

"Die Mitglieder ... sind verpflichtet

10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung oder einen für die Diakonie Hessen gemäß ARRG.DH zugelassenen kirchengemäßen Tarifvertrag auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen."

Begründung:

Durch diese Ergänzung wird die in § 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Diakonie Hessen (ARRG.DH) vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge auch satzungsrechtlich verankert. Eine entsprechende Regelung ist erforderlich, um ein satzungsgemäßes Verhalten derjenigen Mitglieder sicherzustellen, die für ihre Einrichtungen versuchen möchten, kirchengemäße Tarifverträge abzuschließen.

Die zur Streichung vorgeschlagenen Satzteile sind rein redaktionell zu verstehen, um die Vorschrift etwas kürzer und damit leichter erfassbar zu halten. Eine inhaltliche Änderung des Aussagegehalts ist damit nicht verbunden.

Die Initiative zur Öffnung der Satzung auch für kirchengemäße Tarifverträge geht auf einen Fachtag der AG Dienstgeber.DH im Jahr 2014 zurück (Fachtag "Arbeitsrechtssetzung und Lohnwettbewerb"). Im Rahmen dieses Fachtags haben die Mitglieder der AG.Dienstgeber.DH mit Vertreterinnen und Vertretern des Dritten Wegs, der Gewerkschaft Verdi und der Wissenschaft die Arbeitsrechtssetzungswege des Dritten Wegs und des Zweiten Wegs näher beleuchtet und sich über die Möglichkeiten einer gewerkschaftlichen Beteiligung bei der Arbeitsrechtssetzung in der Diakonie Hessen ausgetauscht. Ausgangspunkt des Fachtags war eine Initiative aus dem Bereich der Altenhilfeträger. Über diese Initiative sollte erkundet werden, inwieweit sich Möglichkeiten abzeichnen, mit einem gewerkschaftlichen Sozialpartner einen (kirchengemäßen) Tarifvertrag zu verhandeln, der passgenauer als die jetzigen arbeitsbereichsübergreifenden AVR auf arbeitsbereichsspezifische Besonderheiten – in diesem Fall der Altenhilfe – zugeschnitten ist.

Im Anschluss an den Fachtag hat eine Gruppe von Altenhilfeträgern - auf der Grundlage eines entsprechenden Votums in einer Mitgliederversammlung der AG Dienstgeber.DH – im Jahr 2015 Sondierungsgespräche mit der Gewerkschaft Verdi über die Möglichkeit eines kirchengemäßen Tarifvertrags für den Arbeitsbereich der Altenpflege aufgenommen. Daraus hat sich nunmehr eine Gruppe von z. Zt. 11 Altenhilfeträgern in der Diakonie Hessen verfestigt, die zusammen ca. 5.000 Mitarbeitende beschäftigen. Diese Gruppe hat auf der Grundlage der für sie positiv verlaufenen Sondierungen ihre Bereitschaft und ihren Wunsch erklärt, nun die materiellen Inhalte eines kirchengemäßen Tarifvertrags zu klären. Dies erscheint nur im Rahmen von offiziellen Tarifverhandlungen möglich. Der dafür als nächstes anstehende Schritt der Selbstorganisation der interessierten Altenhilfeträger in einem Dienstgeberverband ist angesichts des finanziellen und organisatorischen Aufwands jedoch erst sinnvoll, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Diako-



Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

nie Hessen gewährleisten, dass der Dienstgeberverband auch in Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Diakonie Hessen tätig werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsergänzung werden die kirchenrechtlichen Möglichkeiten als <u>zusätzliche</u> Option für die DH-Mitglieder umgesetzt, die die Mitglieder auf <u>freiwilliger Basis</u> beschreiten können. Das Verfahren des Dritten Wegs bleibt als Regelverfahren der Arbeitsrechtsetzung erhalten (siehe Bericht des Vorstands mit dem Hinweis auf die Arbeitsrechtsregelungsordnung - ARRO.DH -, auf deren Grundlage sich ab Anfang 2018 eine "fusionierte" Arbeitsrechtliche Kommission für die Diakonie Hessen - ARK.DH - konstituieren soll).

Für die Diakonie Hessen als Ganzes bietet sich die Möglichkeit, den kirchengemäßen Zweiten Weg mit den dazu bereiten Mitgliedern zu erproben und Erfahrungen mit einer neuen Sozialpartnerschaft im kirchengemäßen Zweiten Weg zu sammeln, ohne die Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg aufzugeben.

Ein wissenschaftliches Gutachten sowie eine Stellungnahme des kirchenrechtlichen Instituts der EKD sehen keine rechtlichen Bedenken gegen die hier vorgeschlagene "Zweigleisigkeit" von Drittem Weg und kirchengemäßem Zweiten Weg.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen die vorgeschlagene Ergänzung der Satzung.

Frankfurt am Main, 28.9.2017 Dr. Harald Clausen